

WALHALLA

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB II: Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung

3., neu bearbeitete Auflage

**Bürgergeld
ersetzt Hartz IV**

- AKTUELL
- PRAXISGERECHT
- VERSTÄNDLICH

Rechtsgrundlagen kennen, verstehen und anwenden!

Diese Arbeitshilfe enthält den aktuellen Gesetzestext des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie die dazugehörigen Durchführungsverordnungen.

Die Einführung gibt Überblick über die Rechtsmaterie, erläutert Gesetzesaufbau, Leistungsvoraussetzungen sowie Rechte und Pflichten der Berechtigten:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme
- Existenzsicherung: Regelbedarfe, Mehrbedarfe, Sonderbedarfe, Kosten der Unterkunft
- Bildungspaket für Kinder
- Anrechenbares Einkommen und Vermögen, Freibeträge
- Mitwirkungspflichten, Leistungsminderungen bei Leistungsverstößen

Berücksichtigt sind die Neuerungen durch das Bürgergeld-Gesetz, die ab 1. Januar 2023 bzw. 1. Juli 2023 gelten.

Ideal geeignet, um sich in das Rechtsgebiet einzuarbeiten, für Aus- und Fortbildung sowie zum schnellen Nachschlagen in der Praxis.

Thomas Knoche, Diplom-Sozialpädagoge, Fachautor von FOKUS Sozialrecht.

Thomas Knoche

Grundlagen – SGB II: Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

**Textausgabe mit praxisorientierter
Einführung**

3., neu bearbeitete Auflage

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Thomas Knoche, Grundlagen – SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende, 3., neu bearbeitete Auflage
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Januar 2023

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7248600

Schnellübersicht	Seite	
Vorwort	7	
Abkürzungen	9	
Übersicht zu den Leistungsgrundsätzen des SGB II	11	1
Anspruchsvoraussetzungen	17	2
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	37	3
Kosten der Unterkunft und Heizung	57	4
Mitwirkungspflichten, Pflichtverletzungen, Leistungsminderungen	65	5
Gesetzliche Grundlagen (SGB II, Bürgergeld-Verordnung)	71	6

Vorwort

Zum 01.01.2005 wurden die Regelungen der früheren Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende – geregelt im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – zusammengeführt. Erwerbsfähige und deren Angehörige erhalten seitdem Leistungen auf der Grundlage des SGB II, wenn sie ihren Bedarf wegen Arbeitslosigkeit oder zu niedrigem Erwerbseinkommen nicht aus eigenen Mitteln oder durch die Hilfe anderer decken können.

Seit Schaffung dieser sogenannten Hartz IV-Regelung gibt es eine Flut von Widersprüchen, Klagen und Gerichtsentscheidungen, die wiederum in Gesetzesänderungen und -reformen fließen. Seit Inkrafttreten wurde das SGB II bereits über 70 Mal geändert.

Die seit Ende 2021 regierende Ampelkoalition wollte eine grundlegende Änderung des SGB II mit der Einführung des Bürgergelds. Zum 01.01.2023 wurde das Bürgergeldgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Ob es sich hierbei tatsächlich um einen Paradigmenwechsel handelt oder eine Auffrischung von Hartz IV, darüber sind die Meinungen geteilt. Das Gesetzgebungsverfahren geriet Ende 2022 ins Stocken, nachdem die CDU-geführten Länder dem Bürgergeld die Zustimmung verweigerten. Da die Neuordnung des SGB II aber nach dem Willen der Ampelkoalition auf jeden Fall zum 01.01.2023 in Kraft treten sollte, musste sie im Vermittlungsausschuss weitgehend den Forderungen der Opposition nachgeben. Damit entfällt die Einführung einer sechsmonatigen „Vertrauenszeit“, während der keine Leistungen gemindert werden können. Außerdem wurde die Pläne zur Erhöhung des Schonvermögens deutlich gekürzt, von 60.000 auf 40.000 Euro, sowie von 30.000 Euro auf 15.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied. Dazu kommt die Verkürzung der „Karenzzeit“ von zwei auf ein Jahr, in der weder das Schonvermögen noch die Angemessenheit der Wohnung überprüft wird. Die mit dem Bürgergeld auf den Weg gebrachte Erhöhung der Regelsätze wurde wie geplant umgesetzt.

Teile des Bürgergeldgesetzes treten erst zum 01.07.2023 in Kraft. Darauf wird im Text jeweils hingewiesen. Im Gesetzestext des SGB II finden Sie Passagen die ab 01.07.2023 gelten kursiv abgedruckt.

Den zuständigen Behörden ist es bis zum 30.06.2023 erlaubt, für den Begriff Bürgergeld auch den Begriff „Arbeitslosengeld II“ oder „So-

zialgeld“ zu verwenden (vgl. die Übergangsregelung in § 65 Abs. 9 SGB II). Diese Begriffe sind bis dahin also nicht falsch und werden sicher noch einige Zeit in Formularen und Behördenschreiben auftauchen. Wir haben bereits jetzt in der Einführung durchgängig den Begriff „Bürgergeld“ verwendet.

Auch mehr als achtzehn Jahre nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Rechtslage also stetig im Fluss. Hilfreich ist es daher, auf eine Textausgabe zurückgreifen zu können, die nicht nur die Vorschriften beinhaltet, sondern darüber hinaus in einer aktuellen Einführung einen praxisorientierten Überblick zur Bedeutung und Tragweite der wesentlichen Neuregelungen vermittelt.

Thomas Knoche

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Alg II-V	Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung (bis 31.12.2022; ab 01.01.2023 Bürgergeld-Verordnung)
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
KdU	Kosten der Unterkunft
ff.	fortfolgende
mtl.	monatlich
RB	Regelbedarf
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RBS	Regelbedarfsstufe
RBSFV	Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung
SGB I	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Allgemeine Vorschriften)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren und Datenschutz)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (Sozialhilfe)

Übersicht zu den Leistungsgrundsätzen des SGB II

Seit 01.01.2005 erhalten alle bedürftigen Erwerbsfähigen und ihre Angehörigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II); wer Leistungsberechtigter ist, ist in Kapitel 2 beschrieben.

Diese Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Es gilt der Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II) und Förderns (§ 14 SGB II):

- Gefordert wird von den Leistungsberechtigten und von den mit ihnen zusammenlebenden Personen, dass sie selber aktiv werden, um ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Beispiele sind die Bereitschaft, bei der Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung (bis 30.06.2023) oder eines Kooperationsplans (ab 01.07.2023) mitzuarbeiten oder die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen. Tun sie das nicht, kann dieser Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten Konsequenzen haben (siehe dazu Kapitel 5).
- Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Dabei soll die Grundsicherung dazu beitragen, die Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen zu beenden oder zumindest zu verringern – insbesondere durch Beratungsleistungen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie durch finanzielle Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe dazu ausführlich Kapitel 3 und 4).

Beratungsleistungen

Nach § 14 SGB II sollen die Jobcenter beraten

- zu Selbsthilfeobliegenheiten und Mitwirkungspflichten,
- zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- zur Auswahl der Leistungen im Rahmen des Eingliederungsprozesses.

Die Jobcenter sollen bei der Gestaltung ihres Beratungskonzepts auch Beratungsleistungen berücksichtigen, die die Leistungsberechtigten von den Agenturen für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten. Die Jobcenter werden zugleich verpflichtet,

bei der Wahrnehmung ihres Beratungsauftrags eng mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zusammenzuarbeiten.

Dies gilt insbesondere für:

- Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung (§§ 29 ff. SGB III)
- Eignungsfeststellung (§ 32 SGB III)
- Berufsorientierung (§ 33 SGB III)

Bürgergeld ab 01.07.2023

In der Neufassung des § 14 SGB II wird die eigenständige Funktion der Beratung als Unterstützungsleistung für die Leistungsberechtigten und deren Erreichung der Ziele des SGB II, bzw. einzelne Fortschritte in diese Richtung, klargestellt. Beratung umfasst auch Auskunft und Rat zum Kooperationsplan, zur Kooperationszeit sowie zum mit dem Bürgergeld neu eingeführten Schlichtungsverfahren.

Die Berater der Jobcenter sollen Auskunft geben

- über die Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- zu den anderen möglichen Eingliederungsleistungen sowie
- zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei der Beantragung von Leistungen sollen vom Jobcenter unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden (§ 3 Abs. 2 SGB II). Es soll also ein „Sofortangebot“ unterbreitet werden, um den Betroffenen unverzüglich in Arbeit oder bei fehlendem Berufsabschluss in Ausbildung zu vermitteln.

Dafür soll es für jeden Leistungsberechtigten einen persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit geben (§ 14 SGB II).

Mit jedem Leistungsberechtigten wird eine Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) abgeschlossen, die bestimmen soll

- welche Leistungen er erhält,
- wie die Eigenbemühungen aussehen müssen,
- welche anderen Sozialleistungen eventuell noch infrage kommen.

Bürgergeld ab 01.07.2023

Die Vorschriften zur Eingliederungsvereinbarung gelten nur bis 30.06.2023. Ab 01.07.2023 wird dieses Institut ersetzt durch einen Kooperationsplan. Der Kooperationsplan soll der „rote Faden“ für die Arbeitssuche sein; er wird gemeinschaftlich von Jobcenter-Beschäftigten und Bürgergeld-Beziehenden erarbeitet und soll dann in verständlicher Sprache niedergeschrieben werden.

Anders als die formale Eingliederungsvereinbarung ist der Kooperationsplan für beide Seiten rechtlich unverbindlich und bietet selbst keine Grundlage für den Eintritt von Leistungsminderungen; so wird es deshalb auch keine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Kooperationsplan geben. Er wird auf seine wesentliche Funktion als Instrument zur kooperativen Planung des Integrationsprozesses konzentriert. Die Zusammenarbeit soll mit einem Verfahren zur Ermittlung der Kompetenzen des Hilfesuchenden beginnen (Potentialanalyse).

Für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans wird ein Schlichtungsverfahren eingeführt (§ 15a SGB II). An dem Schlichtungsverfahren soll eine unabhängige, nicht weisungsgebundene Person teilnehmen. Das Schlichtungsverfahren muss nach spätestens vier Wochen beendet sein. Während des Schlichtungsverfahrens sind Sanktionen ausgeschlossen.

Als Eingliederungsleistung stehen – je nach Vorliegen der Voraussetzungen – zur Verfügung:

- Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)
- Eingliederung Selbstständiger (§ 16c SGB II)
- Arbeitsgelegenheiten (sog. Ein-Euro-Jobs) (§ 16d SGB II)
- Beschäftigungszuschuss zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)
- Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g SGB II)